

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung zu § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) folgende

### Allgemeinverfügung zur Einkaufsregulierung

I.  
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO bleibt der Betrieb der dort genannten Geschäfte und Einrichtungen zulässig. Allerdings darf nach § 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen. Zudem haben nach § 5 Abs. 6 CoronaSchVO alle Einrichtungen die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Vor diesem Hintergrund werden folgende Verfügungen getroffen:

1.  
Befindet sich die maximal zugelassene Anzahl von Personen in einem Verkaufsraum, dürfen in gleicher Zahl Personen nur eingelassen werden, wenn vorher eine entsprechende Anzahl von Personen den Verkaufsraum verlassen hat. Jede Kundin / jeder Kunde hat, sofern vorhanden, einen Einkaufswagen zu benutzen. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximale Personenzahl zu begrenzen. Die Verkaufsstelle kann auch andere gleich wirksame Maßnahmen ergreifen.
2.  
Wartende Personen vor der Verkaufsstelle sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Alle vorstehenden Maßnahmen sind durch das Personal der Verkaufsstelle zu organisieren und deren Einhaltung ist durch diese sicherzustellen.
3.  
Es dürfen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.
4.  
Vorstehende Anordnungen gelten bis zum 19.04.2020 einschließlich.

II.  
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die vorstehenden Maßnahmen führen zu einer Reduktion der Kunden in den Verkaufsräumen und damit zu einem hinreichenden Abstand zueinander, um so dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Schließlich kann durch die Abgabenbeschränkung sichergestellt werden, dass Kunden in den entsprechenden Geschäften alle Produkte finden, die sie für ihren Grundbedarf benötigen. Damit wird gerade vermieden, dass die Kunden mehrere Geschäfte besuchen müssen, um alle benötigten Produkte zu erhalten. Dadurch treffen die Kunden auf weniger Personen und die Sozialkontakte sowie damit verbundenen Ansteckungsmöglichkeiten werden reduziert.

Die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Maßnahmen sind mit Blick auf die oben dargestellten Zusammenhänge geeignet und erforderlich, die weitere Ausbreitung von Corona-Infektionen in der Bevölkerung einzudämmen. Ein milderes Mittel, mit dem ein Schutz vor Ansteckungen bzw. eine Eindämmung der Infektionsausbreitung in ebenso effektiver Weise zu erzielen wäre, ist nicht ersichtlich. Der derzeitige rasante Anstieg der Infektionsfälle auch in Duisburg erfordert, dass neue Ansteckungen so weit als möglich minimiert werden. Dies auch, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2 Satz 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 27. März 2020

Sören L i n k  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Kuschnick  
Tel.-Nr.: 0203 283-4633